

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

30. Jahrgang

Nr. 1

23.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	2
Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See	6

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden am

Montag,	dem 03. Februar 2025	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag,	dem 04. Februar 2025	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch,	dem 05. Februar 2025	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag,	dem 06. Februar 2025	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag,	dem 07. Februar 2025	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Erkrath, Zimmer 001 und 003, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchten, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 07. Februar 2025 (16. Tag vor der Wahl) um 12.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Stadt Erkrath an der unter Ziffer 1 genannten Stelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Entsprechende Vordrucke werden bei der o.g. Stelle bereitgehalten. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung für die Bundestagswahl. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Formular abgedruckt, mit dem die Erteilung eines Wahlscheines beantragt werden kann.

In der Wahlbenachrichtigung sind der jeweilige allgemeine Wahlbezirk sowie der Wahlraum (mit Anschrift) angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich. Veränderungen der Wahlbezirke und Wahlräume ergeben sich im Vergleich zu der vorangegangenen Europawahl im Juni 2024 nicht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann innerhalb des Wahlkreises 103 Mettmann I (Städte Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld / Rheinland, Mettmann, Monheim am Rhein) in einem beliebigen Wahlraum bzw. Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen / Wählen mit Wahlschein / Briefwahl:

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a. sie nachweisen, dass sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grunde die Antragsfrist zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 02. Februar 2025 oder die Einspruchsfrist bis zum 07. Februar 2025 versäumt haben,
- b. ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich dann erst herausgestellt hat,
- c. das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. Der Briefwahlantrag kann durch das Ausfüllen eines Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag muss zwingend folgende Angaben enthalten: den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die vollständige Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Eine Antragstellung auf elektronischem Wege ist möglich per E-Mail an das Postfach wahlen@erkrath.de, durch das Scannen des QR-Codes auf der Wahlbenachrichtigung und das Ausfüllen und Absenden des dort hinterlegten Formulars sowie im Internetauftritt der Stadt Erkrath, www.erkrath.de/bundestagswahl.

Voraussichtlich ab dem 10. Februar 2025 steht das Briefwahlbüro im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

montags bis freitags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich nachmittags	
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

am Samstag, 15.02.2025, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

sowie abschließend am Freitag, dem 21.02.2025, von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zugänglich. Hier können Anträge zur Erteilung von Wahlscheinen mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Darüber hinaus können Briefwahlunterlagen abgeholt, vor Ort ausgefüllt und abgegeben werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, einen Wahlschein zu beantragen, können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 21. Februar 2025 (2. Tag vor der Wahl), 15.00 Uhr, bei der Stadt Erkrath mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, also dem 22. Februar 2025, 12.00 Uhr, die Ersatzausstellung von Wahlscheinen beantragen. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, können diese bis zum Wahltag, 23. Februar 2025, um 15.00 Uhr beantragen.

Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, durch städtischen Boten oder durch Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Erkrath. Die Abholung von Wahlscheinen durch Dritte ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Die Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl bestehen aus folgenden Teilen:

- einem amtlichen Wahlschein,
- einem amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises 103,
- einem amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bei der Bundestagswahl durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den amtlichen weißen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt auch diesen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentschei-

dung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

7. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, also dem 23. Februar 2025, um 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, abgegeben oder in einen der Hausbriefkästen geworfen werden. Aus dem Ausland eingesandte Wahlbriefe sind entsprechend freizumachen.

Erkrath, den 09.01.2025

Der Bürgermeister

gez. Schultz

Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

Die Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See wurde am 16.01.2025 im Amtsblatt Nr. 3 der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31 in 40627 Düsseldorf zur Einsichtnahme aus.

Düsseldorf, 21.01.2025

gez. Peter von Rappard
Geschäftsführer

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7205, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.